

## Novellierung der TA Lärm - Referentenentwurf des BMUV zur Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 24.05.2024

Stellungnahme der Erneuerbaren-Gruppe ARGE NETZ

21.06.2024

Das Bundesumweltministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV) führt mit der Novellierung der TA Lärm erstmals Lärmrichtwerte für die kürzlich eingeführte Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ ein. Gemäß der geplanten Neuregelung würden in dörflichen Wohngebieten Grenzwerte in Höhe von 57 dB am Tag und 42 dB bei Nacht gelten. Diese Grenzwerte sind um 3 dB niedriger als in Dorf- und Mischgebieten.

Als führende Erneuerbaren-Gruppe mit einer tiefen Verwurzelung in den Kommunen vor Ort, halten wir Lärmrichtwerte für grundsätzlich sinnvoll und wichtig. Der Lärmschutz darf jedoch den Ausbau der Erneuerbaren nicht durch neue und unnötig strenge Richtwerte beschränken. Am kritischsten sehen wir neue Richtwerte, die in bestehende Windparks eingreifen und so die Investitionssicherheit und unsere Klimaziele drastisch gefährden.

Zudem weisen wir ausdrücklich auf die bisherigen, ausschließlich positiven Erkenntnisse in Bezug auf Akzeptanz und Ertrag von Windenergieanlagen aus den letzten Jahren hin, insbesondere im Umgang mit dem § 31k BImSchG. Dies unterstreicht aus unserer Sicht die Notwendigkeit grundsätzlicher Anpassungen der Schallimmissionsrichtwerte in allen Flächenkategorien nach oben.

### Dorf-/Mischgebiet



Landwirtschaft > vorrangig  
Wohnen > nachrangig

60 dB(A) (Tag) / 45 dB(A) (Nacht)

### dörfliches Wohngebiet



Wohnen > vorrangig  
Nebenbetriebe > zulässig

57 dB(A) (Tag) / 42 dB(A) (Nacht)

### allgemeine Wohngebiet



Wohnen > vorrangig  
Landwirtschaft > nachrangig

55 dB(A) (Tag) / 40 dB(A) (Nacht)

*Eigene Darstellung ARGE NETZ*

Die Kategorie der dörflichen Wohngebiete wurde eingeführt, um dem dörflichen Strukturwandel Rechnung zu tragen und Wohnbebauung zu ermöglichen, wenn landwirtschaftliche Betriebe in einem Ort schließen. Da womöglich künftig vermehrt kleinere landwirtschaftliche Betriebe schließen werden, werden perspektivisch immer mehr ehemalige Dorfgebiete in dörfliche Wohngebiete überführt.

Bisher fehlt eine Übersicht zum aktuellen Stand der Ausweisung von „dörflichen Wohngebieten in Deutschland“. In Schleswig-Holstein gehen wir von derzeit 30-50 Gebieten aus. Für den wahrscheinlichen Fall, dass Gemeinden weitere Flächen für Wohnraum ausweisen wollen, kann diese Zahl in den nächsten Jahren weiter ansteigen und die Herausforderungen für die Windenergie weiter verstärken.

Tagsüber reizen die Anlagen in den meisten Fällen den Richtwert nicht aus. Nach unseren ersten Berechnungen sind bei Windparks im Nachtzeitraum jedoch mit erheblichen Ertragseinbußen von insgesamt rund 4 Prozent zu rechnen. Nach Berechnungen des Bundesverbandes Windenergie (BWE) sind im Nachtbetrieb bei bestimmten Firmentypen Energieertragsverluste je nach Windgeschwindigkeit zwischen 10% bis 11 % bzw. Verluste von 13 bis 19 % hinzunehmen. Anlagen, die bereits stärker schallreduziert betrieben werden, könnten bei dieser Reduktion sogar gar nicht mehr betrieben werden. Hier kann also nicht die Rede von einer geringfügigen Anpassung sein, sondern muss von einem substantiellen Eingriff in die Stromproduktion gesprochen werden.

**Blieben die Lärmrichtwerte so wie jetzt vorgesehen auf 57 dB (Tag) und 42 dB (Nacht), hätte dies erhebliche negative Auswirkungen auf bestehende Windparks und den Ausbau neuer Windenergieanlagen:**

- **Ausbremmung geplanter Projekte:** Die meisten geplanten Projekte sind an den Grenzwerten der TA Lärm für Dorf- und Mischgebiete ausgerichtet, was wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich legitim ist. Darüber hinaus steht die gesamte Projektpipeline aufgrund des Schallschutzes infrage. Geplante Parkkonfigurationen müssten angepasst und neue Gutachten erstellt werden. Jede laufende Genehmigung und jeder Bestandswindpark könnte einer Kontrolle und Neueinordnung unterzogen werden, was zu Änderungen im Betriebsregime führen könnte. Schon heute liegen die Bearbeitungszeiten für Gutachten bei bis zu einem halben Jahr.
- **Erhebliche Ertragsminderung für Bestandsanlagen:** Eine Anpassung der TA Lärm könnte dazu führen, dass viele bestehende Windenergieanlagen die neuen Immissionsrichtwerte überschreiten. Da die Betreiberpflichten bezüglich der Schallimmissionen dynamisch ausgestaltet sind, besteht bisher kein Bestandsschutz für Bestandsanlagen. Diese müssten also flächendeckend neue Gutachten zur Einhaltung der neuen Immissionsrichtwerte erstellen lassen und sähen sich mit massiven Kosten, nachträglichen Betriebseinschränkungen und erheblichen Ertragsminderungen konfrontiert. Dadurch könnten Bestandsanlagen deutlich weniger Strom produzieren als bisher.

**Angesichts des noch immer unzureichenden Zubaus Erneuerbarer Energien, wäre das „Beschneiden“ des Wind-Outputs ein verheerendes politisches Signal. Die Erneuerbaren-Gruppe ARGE NETZ empfiehlt daher mit Nachdruck:**

- ➔ Die Richtwerte in dörflichen Wohngebieten dringend an die Richtwerte der Dorf- und Mischgebiete anzugleichen. Es muss verhindert werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren und eine effektive Nutzung bestehender Anlagen gefährdet wird.
- ➔ Zudem sollte aufgrund der positiven Erfahrungen mit § 31k BImSchG grundsätzlich ermöglicht werden, die Windenergieanlagen nachts länger laufen zu lassen. Im Rahmen der Energiekrise im Jahr 2022 hat die deutsche Gesetzgebung bereits ermöglicht, von den Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten um 4 dB abzuweichen, um mehr Strom zu produzieren. Bisher sind uns keine negativen Auswirkungen aus der Anwohnerschaft oder den Kommunen bekannt. Diese Erhöhung der Emissionswerte soll insbesondere in den Wintermonaten möglich sein, da sich die meisten Menschen in dieser Zeit in Wohnung und Häusern mit geschlossenen Fenstern befinden und die Lärmbelastung gering ausfällt. Zum anderen ist im Winter die höchste Stromerzeugung aus Windenergie möglich. § 31 k BImSchG zeigt, wie ungenutztes Energiepotenzial an bereits bestehenden Windenergieanlagen nutzbar gemacht werden kann. Daher sollte diese Möglichkeit grundsätzlich wieder eingeführt und entfristet werden. Darüber hinaus können die bisherigen Erfahrungswerte genutzt werden, um eine allgemeine Anhebung der Richtwerte zu prüfen.

Für Rückfragen und konkrete Beispiele aus der Praxis stehen wir gerne zur Verfügung.

*ARGE NETZ gehört zu den führenden Unternehmensgruppen der erneuerbaren Energieversorgung. Wir bündeln rund 4.500 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und bieten Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.*

**Kontakt:**

[REDACTED]